



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 27/2014

Anrechnungsordnung für erbrachte Prüfungsleistungen nach der
Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung für den
Studiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen mit dem
Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 07. Juli 2014



Herausgegeben am 14. Juli 2014

**Anrechnungsordnung
für erbrachte Prüfungsleistungen
nach der
Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

für den Studiengang
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen
mit dem Abschlussgrad
Master of Science

der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
7. Juli 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), und des § 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV) vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2012 (BGBl. I S. 2095), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anrechnungsordnung für Prüfungsleistungen enthält in Ergänzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 7. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 26/2014) (MPO CFO) zusätzliche Vorschriften, die nur für diejenigen Studentinnen und Studenten des Studiengangs Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen gelten, die anstreben, mit der Verleihung des Studienabschlusses zugleich Prüfungsleistungen nachzuweisen, die den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WPPPrüfV) aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Wirtschaftsrecht und/oder Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre im Sinne des § 13b der Wirtschaftsprüferverordnung (WPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und als gleichwertig angerechnet werden können (WP-Studenten).

§ 2 Eingangskompetenzprüfung, Zertifikatsabschlussprüfung

(1) Die Eingangskompetenzprüfung dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 lit. B Nr. 1 bis Nr. 3 und lit. C Nr. 1 bis Nr. 6 der WPPPrüfV erstrecken. Die Eingangskompetenzprüfung findet jeweils im ersten Semester zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; Die Anmeldung erfolgt beim Studierenden- und Prüfungsservice; § 18 Abs.1 MPO CFO gilt entsprechend. Eine Erteilung des Zertifikats WP-Anrechnung nach Absatz 6 ist ohne bestandene Eingangskompetenzprüfung ausgeschlossen. Das Masterstudium und dessen Abschluss bleiben davon unberührt.

(2) Die Prüfung wird in schriftlicher oder mündlicher Form mit einer Dauer von jeweils maximal 60 Minuten für alle oder eines der Prüfungsgebiete gemäß § 4 lit. B und C der WPPPrüfV (i.e. BWL/VWL und Recht) von einer bzw. einem für eines der beiden Fächer berufenen und in diesem Studiengang lehrenden Professorin bzw. Professor abgenommen. Sie kann in Form der mündlichen Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgenommen werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. Die Eingangskompetenzprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die bzw. der jeweils zu Prüfende in den jeweiligen Prüfungsgebieten die für die Zulassungsprüfung zum Masterstudium geforderten funktionsbezogenen Kompetenzen in der jeweils genannten Kompetenzausprägung besitzt. Diese Kompetenzen bestimmen sich nach Ziff. 2.2 des gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärten Fassung des Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO. Die Eingangskompetenzprüfung muss als bestanden bewertet sein, bevor die Kandidatin bzw. der Kandidat den ersten Versuch einer Modulprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 4 lit. B und lit. C der WPPPrüfV unternimmt.

(3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis eine Kalenderwoche vor dem festgesetzten Prüfungsbeginn möglich. Ein späterer Rücktritt ist nur möglich bei Vorlage eines amtsärztlichen oder eines von einem von der Fachhochschule Köln als Vertrauensarzt anerkannten niedergelassenen Arzt ausgestellten Attests über das Vorliegen einer medizinisch indizierten Prüfungsunfähigkeit (§ 21 Abs. 2 Satz 4 WPPPrüfV).

(4) Nach Bestehen aller gemäß § 25 der MPO CFO abzulegenden Modulprüfungen ist für sämtliche betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie rechtlichen Prüfungsgebiete nach § 4 lit. B Nr. 1 bis Nr. 3 und lit. C Nr. 1 bis Nr. 6 der WPPPrüfV eine Zertifikatsabschlussprüfung zu absolvieren. Die Zertifikatsabschlussprüfung findet regelmäßig und zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle. § 18 Abs. 1 MPO CFO gilt entsprechend.

(5) Die Zertifikatsabschlussprüfung wird in mündlicher Form mit einer Dauer von mindestens 14 Minuten für die Prüfungsgebiete nach § 4 lit. B und weiteren mindestens 14 Minuten die Prüfungsgebiete nach § 4 lit. C jeweils je Prüfungskandidatin bzw. -kandidaten als Einzel- oder Gruppenprüfung von höchstens vier Personen durch vom Prüfungsausschuss benannte Professorinnen und Professoren des jeweiligen Prüfungsgebietes abgenommen, wobei sich die Prüfungsdauer bei der Gruppenprüfung entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidaten verlängert. Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. Die Abschlussprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die bzw. der jeweils zu Prüfende in den jeweiligen Prüfungsgebieten die für den Masterabschluss geforderten funktionsbezogenen Kompetenzen in der jeweils genannten Kompetenzausprägung besitzt. Diese Kompetenzen bestimmen sich nach Ziff. 2.2 des gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärten Fassung des Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO. § 22 der MPO CFO gilt entsprechend.

(6) Für die Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung gelten die Regelungen zu den Modulprüfungen der MPO CFO entsprechend, soweit diese Anrechnungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Für die Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(7) Nach Bestehen der nach Absatz 4 erforderlichen Leistungen und erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung gemäß § 31 der MPO CFO erteilt die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln das „Zertifikat zur Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 13b WPO“. Auf dem Zertifikat wird vermerkt, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht und an welchem Datum die Eingangskompetenzprüfung und die Zertifikatsabschlussprüfung erfolgreich vor welchen Prüfenden abgelegt wurden. Das Zertifikat wird von der der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiengangleitung unterzeichnet.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Anrechnungsordnung tritt zusammen mit der MPO CFO mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft und wird gemeinsam mit dieser in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Anrechnungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ein Studium im Studiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen an der Fachhochschule Köln aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 27. November 2012 und 21. Januar 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 28. Mai 2014.

Köln, den 7. Juli 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg)